

Teilnahmebedingungen für das Weiterbildungsstudium

Gültigkeit

- Die Teilnahmebedingungen gelten für alle Weiterbildungsstudien der Technischen Akademie Südwest e.V. im folgenden Veranstalter genannt und der Studiengänge der TAS / Fachhochschule.
- Diese Bedingungen gelten, soweit nicht andere rechtlich bindende Regelungen, insbesondere solche der Arbeitsverwaltung, entgegenstehen. Abweichende Abmachungen bedürfen der Schriftform.

Weiterbildungsangebot

- Die Unterrichtsinhalte entsprechen dem jeweils gültigen Weiterbildungsangebot. Gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben für öffentlich-rechtlich anerkannte Abschlüsse (Rahmenlehrpläne und Prüfungsordnungen) werden eingehalten.
- Örtliche und terminliche Veränderungen der Lehrgangs-Abschnitte sowie zweckmäßige Änderungen und Ergänzungen des Weiterbildungsablaufs bleiben vorbehalten. Vorrangig und maßgeblich ist das Erreichen des Weiterbildungszieles.
- Bei zu geringer Beteiligung oder aus anderen wichtigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, können ausgeschriebene Weiterbildungsstudien abgesagt werden. Bei Absage eines Weiterbildungsstudiums werden die Teilnehmer / -Innen benachrichtigt und bereits bezahlte Teilnahmeentgelte / -gebühren in voller Höhe zurückerstattet.
- Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Die Teilnahmeentgelte / -gebühren entsprechen den Angaben des jeweiligen Weiterbildungsangebotes.

Voraussetzungen zur Teilnahme

- Über die Weiterbildungsteilnahme entscheidet der Veranstalter auf Grund der für das angestrebte Weiterbildungsstudium verbindlichen Zugangsvoraussetzungen und -soweit vorgesehen - des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung.

Anmeldung - Rücktritt - Gerichtsstand

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer / -Innen die Teilnahmebedingungen an.
- Ein Rücktritt des Weiterbildungsstudiums ist nur vor Studienbeginn möglich. Er muss gegenüber der zuständigen Ausbildungsstätte schriftlich erklärt werden.
- Erfolgt der Rücktritt später als 14 Tage vor Studienbeginn, wird eine Bearbeitungspauschale von 10 % des Studienentgelts / -gebühr berechnet.
- Erfolgt der Rücktritt weniger als 7 Tage vor Studienbeginn, sind die Entgelte / Gebühren für den ersten Weiterbildungsabschnitt fällig.
- Erfolgt der Rücktritt, weil die beantragte Förderung für das Studium oder für den Teilnehmer nicht bewilligt wird, entstehen dem Teilnehmer keine Rücktrittskosten.
- Gerichtsstand für bei Teile ist Kaiserslautern.

Zahlung / Fälligkeit

- Die in Rechnung gestellten Teilnehmerbeiträge bzw. Studienentgelte / -gebühren sind 14 Kalendertage nach Datum der Rechnungsstellung fällig.

Kündigung

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Regelungen:

- Bei Weiterbildungsstudien mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten kann die Kündigung zum Ende des laufenden Semesters erfolgen, dann jeweils zum Semesterende / bei Masterstudiengängen jeweils zum Halbjahresende.
- Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung.
- Im Fall der Kündigung werden die Teilnahmeentgelte / -gebühren bis zum Semesterende berechnet. Ohne ord-

nungsgemäße Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des vollen Teilnahmeentgelts.

- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt unberührt.

Pflichten der Teilnehmer / Teilnehmerinnen

- Oberstes Ziel aller Mitarbeiter des Veranstalters ist der Erfolg jedes Teilnehmers. Deshalb sind deren Anweisungen und die Hausordnung zu befolgen.
- Die Teilnehmer / -Innen verpflichten sich, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen. Der Stundenplan und die jeweilige Hausordnung sind verbindliche Vorgaben.
- Soweit vorgeschriebene Arbeitsmittel nicht gestellt werden, bitten wir diese auf eigene Kosten zu besorgen.
- Zur Verfügung gestellte Geräte sowie die Unterrichtsräume bitten wir pfleglich zu behandeln.
- Teilnehmer / -Innen, die nachhaltig gegen die Teilnehmerpflichten verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen diese Teilnehmerpflichten geltend zu machen.

Abschluss / Prüfung

- Das Weiterbildungsstudium endet alternativ mit
 - der Übergabe einer Teilnahmebescheinigung oder eines Zertifikats oder eines Diploms oder Masterurkunde,
 - der Erfolgskontrolle bzw. Abschlussprüfung,
 - der Zulassung zur Abschlussprüfung einer externen Prüfinstanz wie z.B. der IHK.
- Eine bestandene Erfolgskontrolle bzw. Abschlussprüfung wird den Teilnehmer / -Innen durch eine Urkunde oder ein Zeugnis / Zertifikat bescheinigt.
- Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme ist der Ausgleich aller in Rechnung gestellten Teilnehmerbeiträge bzw. Studienentgelte / -gebühren. Ebenso werden Zeugnisse und Urkunden nur ausgehändigt, wenn alle Forderungen ausgeglichen sind (siehe „Zahlung / Fälligkeit“).

Zusatzleistungen

- Wenn für das Studium ein Praktikum vereinbart ist, werden geeignete Praktikantenplätze in Absprache zwischen den Teilnehmer / -Innen und dem Veranstalter beschafft.
- Zimmerreservierungen, die von dem Veranstalter im Auftrag der Teilnehmer / -Innen vorgenommen werden, sind für diese unmittelbar verbindlich. Es entsteht ein Reservierungsvertrag zwischen ihnen und dem Vermieter. Umdispositionen oder Stornierungen müssen die Teilnehmer / -Innen selbst schriftlich vornehmen.

Haftung

- Für Schäden haften die Veranstalter nur im Rahmen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt auch für deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Schadensersatz der Veranstalter gegeneinander aus Vertrag, vorvertraglicher Sorgfaltspflicht, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, die im Rahmen der Maßnahmen angesetzt werden.
- Der Veranstalter haftet nicht für Verlust, Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen aller Art in den Veranstaltungsräumen.
- Die Teilnahme an einem Weiterbildungsstudium garantiert nicht das Bestehen der Erfolgskontrolle bzw. der Prüfung.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ihre Bestandskraft verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 28. Februar 2006